

I. Allgemeine Bestimmungen:

1. Allgemeine Bestimmungen:

1.1. Alle Rechtsgeschäfte über Lieferungen, Dienstleistungen und sonstige Leistungen, die von ERP Austria GmbH und ERP Austria Tirol GmbH (im folgendem nur mehr ERP Austria genannt) gegenüber einem Vertragspartner erbracht werden, unterliegen den AGB der ERP Austria.

1.2. Von diesen AGB abweichende Vertragsbestimmungen gelten nur dann als rechtswirksam vereinbart, wenn sie unter Einhaltung der Schriftform vereinbart wurden. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für jeden Ausschluss einzelner oder aller Bestimmungen dieser AGB. AGB des Vertragspartners, insbesondere allgemeine Einkaufsbedingungen werden nur dann und insoweit Vertragsinhalt, wenn die Anwendung der AGB des Vertragspartners ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen solcherart anwendbar gewordenen AGB von Vertragspartnern und diesen AGB gelten jedenfalls die Bestimmungen dieser AGB.

1.3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB wegen eines Widerspruches zu zwingenden gesetzlichen Normen unwirksam sein oder infolge Änderungen der Rechtslage unwirksam werden, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dieser AGB von diesem Umstand nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine zulässige Bestimmung, die der unwirksamen Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Sollte sich die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB aus einem Widerspruch zu zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes ergeben, so gilt das Vorstehende mit der Maßgabe, dass die Unwirksamkeit dieser Vertragsbestimmungen nur dann zum Tragen kommt, wenn der Vertragspartner Verbraucher im Sinne der Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes ist.

2. Anzuwendendes Recht:

Alle unter Zugrundelegung dieser AGB abgeschlossenen Rechtsgeschäfte zwischen ERP Austria und Vertragspartnern unterliegen den Bestimmungen des österreichischen Rechtes mit der Maßgabe, dass Weiterverweisungen auf Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung in den Normen des österreichischen internationalen Privatrechtes – soweit gesetzlich zulässig – nicht beachtlich sind und die Anwendbarkeit der Bestimmungen des UN-Kaufrechtes ausgeschlossen wird.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

1.1 Erfüllungsort ist der Sitz von ERP Austria GmbH in MÜRZZUSCHLAG. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird MÜRZZUSCHLAG vereinbart, sodass das für MÜRZZUSCHLAG sachlich und örtlich zuständige Gericht für alle Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen, welche diesen AGB unterliegen, zuständig ist. Sofern der Vertragspartner Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, gilt diese Gerichtsstandsvereinbarung mit der Maßgabe der Anwendbarkeit der Bestimmung des § 14 Abs. 1 Konsumentenschutzgesetz.

1.2 Erfüllungsort ist der Sitz von ERP Austria Tirol GmbH in ST. JOHANN IN TIROL. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird KITZBÜHEL vereinbart, sodass das für KITZBÜHEL sachlich und örtlich zuständige Gericht für alle Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen, welche diesen AGB unterliegen, zuständig ist. Sofern der Vertragspartner Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, gilt diese Gerichtsstandsvereinbarung mit der Maßgabe der Anwendbarkeit der Bestimmung des § 14 Abs. 1 Konsumentenschutzgesetz.

4. Zahlung:

4.1. Mangels im Einzelfall anwendbarer anderslautender schriftlicher Vereinbarung sind alle Zahlungen der Vertragspartner für die von ERP Austria erbrachten Lieferungen, Dienstleistungen und sonstigen Leistungen prompt bei Rechnungserhalt zu leisten.

4.2. Alle Preisangaben in Angeboten oder Bestellformularen verstehen sich als Nettobeträge, zu denen noch die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe kommt.

4.3. Im Falle des Verzuges ist ERP Austria berechtigt, ab dem Eintritt des Verzuges Verzugszinsen in folgendem Ausmaß zu begehren:

- Wenn der Vertragspartner Verbraucher ist: 8 % Verzugszinsen p. a.
- wenn der Vertragspartner Unternehmer ist jene Zinsen, die nach der Bestimmung des § 1333 Abs. 2 ABGB im Verzugsfall geschuldet werden.

Im Verzugsfalle des Vertragspartners ist ERP Austria berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Vornahme gerichtlicher Eintreibungsmaßnahmen offene Forderungen außergerichtlich selbst oder durch andere Personen, insbesondere Inkassounternehmen oder Rechtsanwälte einzumahnen. Sofern sich ERP Austria zur Einmahnung offener fälliger Forderungen gegenüber Vertragspartnern der Dienste anderer Unternehmer, wie Inkassounternehmen oder Rechtsanwälte, bedient, so ist der Vertragspartner zur Tragung der Kosten des Einschreitens dieser Unternehmen in folgendem Umfange verpflichtet:

- Beim Einschreiten eines Inkassounternehmens: Jene Kosten, die nach Maßgabe der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl 1996/141 in der jeweils geltenden Fassung, angemessen sind;
- beim Einschreiten eines Rechtsanwaltes die tarifmäßigen Kosten für die Informationsaufnahme und die Abfassung eines Anspruchsschreibens nach den Bestimmungen des RATG in der jeweils geltenden Fassung.

4.4. Falls vereinbarungsgemäß Zahlungen des Vertragspartners in Teilbeträgen zu leisten sind, wird Termins Verlust vereinbart. Sofern nicht bei Verbrauchergeschäften die Bestimmung des § 13 Konsumentenschutzgesetz Anwendung findet, tritt der Termins Verlust ein, wenn der Vertragspartner auch nur eine Teilleistung, sei es auch nur teilweise, nicht zum vereinbarten Fälligkeitstermin bezahlt, mit der Wirkung, dass der gesamte im Zeitpunkt des Eintrittes des Termins Verlustes noch aushaftende Restbetrag der Forderung von ERP Austria sofort zur Zahlung fällig ist und dem Vertragspartner bei Vertragsabschluss im Einzelfall eingeräumte Preisnachlässe und allfällige andere Begünstigungen gegenstandslos sind.

4.5. Aufrechnungsverbot:

Die Aufrechnung mit offenen Forderungen des Vertragspartners gegenüber ERP Austria und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von ERP Austria nicht anerkannter Gegenforderungen des Vertragspartners sind ausgeschlossen. Sofern das Rechtsgeschäft für den Vertragspartner ein Verbrauchergeschäft ist, gilt diese Bestimmung nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Z. 8 KSchG.

5. Eigentumsvorbehalt:

Alle von ERP Austria gelieferten Waren, an denen Eigentum begründet werden kann, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus dieser Warenlieferung resultierenden Forderungen von ERP Austria im Eigentum von ERP Austria. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist jede sachenrechtliche Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware, wie insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung unzulässig. Auch Be- oder Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware sind unzulässig; bei einer entgegen dieser Bestimmung erfolgten Be- oder Verarbeitung erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt von ERP Austria auf die durch Be- oder Verarbeitung neu entstandene Ware. Der Vertragspartner ist verpflichtet, ERP Austria unverzüglich und vollständig von einer erfolgten Pfändung oder einem sonstigen Eingriff in das Eigentumsrecht von ERP Austria (z. B. Einbringung einer Herausgabeklage) zu informieren. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware während des Bestandes des Eigentumsvorbehaltes pfleglich zu behandeln. Im Falle der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch ERP Austria ist der Vertragspartner zur unverzüglichen Herausgabe der Ware verpflichtet und hat ERP Austria die in der Zeit zwischen Lieferung der Ware und Rückstellung eingetretene Wertminderung verschuldensunabhängig zu ersetzen.

6. Haftung:

ERP Austria haftet für Schäden des Vertragspartners nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, wobei die Haftung auf den positiven Schaden beschränkt ist. Eine Haftung für entgangenen Gewinn und Folgeschäden ist ausgeschlossen.

II. Besondere Bestimmungen:

A Besondere Bestimmungen für den Hardwarehandel:

1. Preise:

Alle Preisangaben verstehen sich ab Lager MÜRZZUSCHLAG/ST. JOHANN IN TIROL. Im Falle der Lieferung im Versandweg sind alle Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten vom Vertragspartner zu bezahlen.

Allfällige Entsorgungskosten trägt der Vertragspartner.

Preisangaben in Prospekten, Katalogen und dergleichen sind unverbindlich.

2. Gewährleistung:

Sofern nicht bestimmte Eigenschaften ausdrücklich und schriftlich bedungen werden, liefert ERP Austria Waren handelsüblicher Qualität. ERP Austria leistet im Falle einer beabsichtigten Ausfuhr der gekauften Ware durch den Vertragspartner keinerlei Gewähr oder Garantie für die Zulässigkeit der Ausfuhr der Ware.

Soweit ERP Austria im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung zur Verbesserung oder zum Austausch verpflichtet ist, erfolgt die Erfüllung des Gewährleistungsanspruches im Wege der Verbesserung oder des Austausches am Sitz von ERP Austria, sofern nicht anlässlich des Vertragsabschlusses eine ausdrückliche und schriftliche anderslautende Vereinbarung über den Erfüllungsort für Gewährleistungsansprüche getroffen wurde. Die Entscheidung, ob die Erfüllung des Gewährleistungsanspruches im Wege der Verbesserung oder des Austausches der mangelhaften Ware erfolgt, steht im Ermessen von ERP Austria. Erst nach zwei vergeblichen Mängelbehebungsversuchen kann der Vertragspartner einen Preisminderungsanspruch, im Falle des Vorliegens eines nicht geringfügigen Mangels einen Wandlungsanspruch geltend machen. Die Übermittlung der zur verbessernden oder auszutauschenden Ware an den Sitz von ERP Austria erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Zur Wahrung des Gewährleistungsanspruches hat der Vertragspartner die mangelhafte Ware in Originalverpackung, unter Anschluss des mit der Ware gelieferten Zubehörs einschließlich der Betriebsanleitung, an ERP Austria zurückzustellen und der Ware eine genaue Fehlerbeschreibung anzuschließen, in der auch darzulegen ist, wann der Mangel vom Vertragspartner festgestellt wurde. Diese Rückstellung hat bei sonstigem Ausschluss des Gewährleistungsanspruches – sofern der Vertragspartner nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist – binnen Wochenfrist ab Feststellung des Mangels zu erfolgen.

Ein allfälliger Gewährleistungsanspruch des Vertragspartners erlischt, wenn er selbst, seine Leute oder Dritte Arbeiten an gelieferter Ware einschließlich von ERP Austria allenfalls mitgelieferter Software oder Teilen davon durchführt oder durchführen lässt, ohne ERP Austria die Gelegenheit gegeben zu haben, die Mängelbehebung selbst durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner an gelieferten Waren oder Teilen derselben unsachgemäß Änderungen oder Ergänzungen durch Installierung von Zubehör durchführen lässt. Ein Gewährleistungsanspruch ist weiters dann ausgeschlossen, wenn ein Schaden durch einen Bedienungsfehler eintritt, der im eindeutigen Widerspruch zu anlässlich einer allenfalls erfolgten Einschulung erteilten Anweisungen und Belehrungen steht.

Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

3. Lieferfristen:

Vereinbarungen über Lieferfristen und Liefertermine sind erst dann verbindlich, wenn sie von ERP Austria schriftlich bestätigt sind. Im Falle des Verzuges von ERP Austria hat der Vertragspartner eine branchenübliche Nachfrist von mindestens drei Wochen einzuräumen, bevor ein allfälliges gesetzliches Rücktrittsrecht geltend gemacht werden kann. Ein vereinbarter Liefertermin gilt dann als gewahrt, wenn die Ware fristgerecht zum Versand gebracht oder zur Abholung bereitgestellt wird.

4. Lieferung im Versandweg:

Die Lieferung von Waren im Versandweg erfolgt ausschließlich ab Lager in MÜRZZUSCHLAG/ST. JOHANN IN TIROL auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Eine Transportversicherung wird von ERP Austria nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Vertragspartners und auf dessen Kosten abgeschlossen. Lizenzen werden ausschließlich per Mail oder FTP Zugang als Download bereitgestellt.

B Besondere Bestimmungen Softwareentwicklung und Softwaredienstleistungen:

1. Urheberrecht:

Die von ERP Austria entwickelten Softwareprodukte stehen im geistigen Eigentum von ERP Austria. Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Urheberrecht von ERP Austria zu achten und alles zu unterlassen, was zu einer Beeinträchtigung des Urheberrechtes von ERP Austria führt. Durch den Vertragsabschluss erwirbt der Vertragspartner das mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die von ERP Austria entwickelte Software und die dazugehörige Dokumentation, unter Beachtung des Urheberrechtes von ERP Austria, nach Maßgabe der Vereinbarungen zwischen ERP Austria und dem Vertragspartner einschließlich der Bestimmungen dieser AGB während der Dauer des Vertragsverhältnisses entgeltlich für sich zu nutzen. Eine Weitergabe der dem Vertragspartner eingeräumten Nutzungsrechte an dritte Personen, entgeltlich oder unentgeltlich, ist nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung von ERP Austria gestattet.

Der Vertragspartner ist berechtigt, eine Sicherungskopie der Software herzustellen. Die Weitergabe des Originals und dieser einen Kopie der Software an dritte Personen ist ausnahmslos verboten.

Der Vertragspartner anerkennt ferner, dass die von ERP Austria entwickelten Softwareprodukte einschließlich der dazugehörigen Dokumentation Geschäftsgeheimnisse von ERP Austria sind und verpflichtet sich, alle wirtschaftlich und technisch zumutbaren Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit dieser Geheimhaltung zu treffen und seine Mitarbeiter anzuweisen, diese Vertraulichkeit ebenfalls zu wahren.

Im Falle eines Verstoßes des Vertragspartners oder von Mitarbeitern des Vertragspartners gegen die vorstehenden Bestimmungen ist der Vertragspartner zur Bezahlung einer nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Vertragsstrafe an ERP Austria in Höhe von € 30.000 verpflichtet, welche binnen 14 Tagen ab Zahlungsaufforderung durch ERP Austria zur Zahlung fällig ist und im Falle des Verzuges des Vertragspartners entsprechend der Bestimmung von I., 4.2. dieser AGB zu verzinsen ist. Weitergehende Ansprüche von ERP Austria, insbesondere weitergehende Schadenersatzansprüche, wobei ERP Austria bei Eingriffen in sein Urheberrecht berechtigt ist, volle Genugtuung zu begehren, sowie das Recht von ERP Austria im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen diese Bestimmung das Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu beenden, bleiben unberührt.

2. Lieferung:

Die Lieferung erfolgt per FTP Download oder elektronischer Bereitstellung durch ERP Austria. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hardware den Anforderungen der von ERP Austria gelieferten Software entspricht.

Die Regelung von Punkt II., A, 3. dieser AGB über Lieferfristen und Verzugsfolgen für den Hardwarehandel gelten auch für die Lieferung von Softwareprodukten.

3. Lizenzgebühr:

Die Lizenzgebühr für die Nutzung der von ERP Austria gelieferten Software ist entsprechend den Regelungen der Bestimmung von Punkt I., 4. dieser AGB zur Zahlung fällig. Das Nutzungsrecht geht erst nach vollständiger Bezahlung der Lizenzgebühr auf den Vertragspartner über. Sofern der Vertragspartner die Lizenzgebühr in Teilleistungen entrichtet, besteht das Nutzungsrecht nur solange, als diese Teilleistungen zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen entrichtet werden. Im Falle des Verzuges mit einer Teilleistung und dadurch eintretenden Termins Verlustes ist der Vertragspartner zur weiteren Nutzung erst dann wieder berechtigt, wenn der gesamte noch aushaftende Restbetrag der Lizenzgebühr einschließlich allfälliger Verzugszinsen und Eintreibungskosten vollständig berichtigt ist.

In diesem Falle ist ERP Austria auch berechtigt, den vor Beginn der von ERP Austria erbrachten Leistungen bestehenden Zustand wieder herzustellen, und insbesondere installierte Programme zu deinstallieren.

4. Einschulung:

Eine Einschulung des Vertragspartners bzw. von Mitarbeitern des Vertragspartners an der von ERP Austria gelieferten Software erfolgt gegen gesonderte Bezahlung der Kosten dieser Einschulung durch den Vertragspartner.

5. Gewährleistung:

ERP Austria leistet für das einwandfreie Funktionieren der gelieferten Software nur dann Gewähr, wenn die Hardware selbst von ERP Austria geliefert wurde oder wenn die Hardware des Vertragspartners von ERP Austria überprüft wurde und die Funktionalität von ERP Austria schriftlich bestätigt wurde. Die Kosten dieser Überprüfung sind vom Vertragspartner zu tragen.

Darüber hinaus leistet ERP Austria soweit technisch möglich, Gewähr für die Richtigkeit der in Dokumentation, Pflichtenheft oder Programmbeschreibung beschriebenen Programmfunktionen. Eine weitergehende Garantie wird von ERP Austria nicht übernommen, insbesondere nicht für einen störungs- und fehlerfreien Betrieb der Hardware, es sei denn, dass diese ebenfalls von ERP Austria geliefert wurde. In diesem Falle kommen die Bestimmungen im Punkt II. A, 2. dieser AGB zur Anwendung.

Wenn an den Programmen ohne Zustimmung von ERP Austria Änderungen durchgeführt wurden oder eine nicht letztgültige, aktuelle Programmversion verwendet wird, so leistet ERP Austria keine Gewähr.